



Richtlinien des Landes Hessen
über das Auswahlverfahren für die Verleihung des
Hessischen Film- und Kinopreises
(Stand: 2. April 2020)

Mit dem Hessischen Filmpreis werden herausragende Spiel-, Dokumentar-, Kurz- oder Experimentalfilme, Drehbücher und Newcomer mit einem Bezug zum Land Hessen sowie der beste Abschlussfilm an einer hessischen Ausbildungsstätte ausgezeichnet.

Außerdem wird an eine besondere Persönlichkeit aus der Filmbranche ein Ehrenpreis vergeben.

Der Hessische Kinopreis wird an hessische Kinos oder Kinoinitiativen für ein herausragendes kulturelles Engagement verliehen.

Der Hessische Film- und Kinopreis ist mit insgesamt bis zu 247.500 Euro dotiert.

Die Preisverleihung findet jährlich im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung statt.

1 Preiskategorien

1.1 Hessischer Filmpreis

1.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

1.1.1.1 Für eine Preisverleihung kommen nur deutsche Filme im Sinne von § 41 Abs. 1 und 2 des Filmförderungsgesetzes (FFG) in Betracht. Gemeinschaftsproduktionen deutscher und ausländischer Produzentinnen / Produzenten können unter den Voraussetzungen von § 42 Abs. 1 FFG ebenfalls ausgezeichnet werden. Der Nachweis ist entsprechend § 51 FFG zu führen (filmisches Ursprungszeugnis).

1.1.1.2 Die Filme müssen für die öffentliche Vorführung in deutschen Abspielstätten bestimmt und geeignet sein und dürfen nicht überwiegend werblichen Charakter haben oder werblichen Zwecken dienen.

1.1.1.3 Die Filme müssen innerhalb der beiden Kalenderjahre, die der Veranstaltung zur Preisverleihung vorausgehen, abgeschlossen oder deren Produktion durchgeführt worden sein.

1.1.1.4 Die für die Preise ausgewählten Filme müssen von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) freigegeben sein oder der Hersteller muss nachweisen, dass er die Freigabe bei der FSK beantragt hat.

1.1.2 Kategorien

Der Hessische Filmpreis ist mit insgesamt 97.500 Euro dotiert und kann in folgenden Kategorien verliehen werden:

1. Spielfilm
2. Dokumentarfilm
3. Kurz- oder Experimentalfilm
4. Drehbuch
5. Hochschulfilm
6. Sonderpreis
7. Newcomer
8. Ehrenpreis

1.1.2.1 Spielfilm, Dokumentarfilm und Kurz- oder Experimentalfilm

Die Kategorien Spielfilm, Dokumentarfilm und Kurz- oder Experimentalfilm sind mit insgesamt 75.000 Euro ausgestattet; die Preise werden an die Regisseurin/ den Regisseur des ausgewählten Films verliehen. In den Kategorien Spiel- und Dokumentarfilm werden jeweils drei Filme nominiert. Jede Nominierung ist mit einem Preisgeld von 4.000 Euro dotiert, welches in den 75.000 Euro enthalten ist.

In der Kategorie Kurz- oder Experimentalfilm werden bis zu drei Filme nominiert. Jede Nominierung ist mit einem Preisgeld von 1.000 Euro dotiert, welches in den 75.000 Euro enthalten ist.

1.1.2.2 **Drehbuch**

Die Kategorie Drehbuch ist mit 7.500 Euro dotiert. Dieser Preis wird an die Autorin / den Autor des Drehbuchs vergeben. Das Drehbuch darf noch nicht verfilmt sein.

1.1.2.3 **Hochschulfilm**

Die Kategorie Hochschulfilm ist mit 7.500 Euro dotiert und wird für den besten Abschlussfilm einer Studierenden / eines Studierenden an einer hessischen Hochschule verliehen.

1.1.2.4 **Sonderpreis**

In der Kategorie Sonderpreis kann die Jury eine herausragende Einzelleistung eines Filmprojekts für eine Auszeichnung vorschlagen. Diese Kategorie ist undotiert.

1.1.2.5 **Newcomer**

In der Kategorie Newcomer wird ein Nachwuchspreis an eine junge Filmschaffende oder einen jungen Filmschaffenden mit Bezug zum Land Hessen vergeben. Diese Kategorie ist mit 7.500 Euro dotiert.

1.1.2.6 **Ehrenpreis**

In der Kategorie Ehrenpreis wird durch die/den Ministerpräsidentin / -en des Landes Hessen eine Persönlichkeit für herausragende Leistungen im Film- und Fernsbereich geehrt. Diese Kategorie ist undotiert.

1.2 **Hessischer Kinopreis**

1.2.1 Der Hessische Kinopreis richtet sich an Programmkinos und Filmkunsttheater und ist mit insgesamt 150.000 Euro dotiert.

1.2.1.1 Gewerbliche Filmtheater oder gewerblich betriebene Kinos

In dieser Kategorie können mehrere Preisträger ausgewählt werden. Auf diese Kategorie entfallen Preisgelder in Höhe von insgesamt 120.000 Euro. Im Einzelfall beträgt das Preisgeld mindestens 5.000 Euro. Die Jury kann Anerkennungen an Kinos empfehlen, die keine reinen Programmkinos - oder Filmkunsttheater sind. Diese Anerkennungen betragen mindestens 500 Euro.

1.2.1.2 Nicht gewerbliche Filmtheater, Abspielstätten oder Kinoinitiativen und kommunale Kinos

In dieser Kategorie können mehrere Preisträger ausgewählt werden. Auf diese Kategorie entfallen Preisgelder in Höhe von insgesamt 30.000 Euro. Im Einzelfall beträgt das Preisgeld mindestens 1.000 Euro.

2 Verfahren

2.1 Vorschlags- und Bewerbungsverfahren

2.1.1 Die Auszeichnung mit dem Hessischen Filmpreis erfolgt auf Vorschlag.

2.1.2 Für die Auszeichnung mit dem Hessischen Kinopreis können sich die Kinos bewerben.

2.1.3 Vorschlagsberechtigt sind Verbände und Institutionen des deutschen Films sowie die HessenFilm und Medien GmbH.

2.1.4 Die Vorschläge bzw. Bewerbungen müssen fristgerecht bei der HessenFilm und Medien GmbH eingereicht werden. Die Frist wird auf der Homepage der HessenFilm und Medien GmbH (www.hessenfilm.de) bekanntgegeben.

2.2 Auswahlentscheidung

2.2.1 Über die Vergabe des Filmpreises in den Kategorien Spielfilm, Dokumentarfilm-, Kurz- oder Experimentalfilm, Hochschulfilm, Drehbuch und Sonderpreis berät eine unabhängige Jury.

2.2.2 Über die Vergabe des Hessischen Kinopreises berät eine unabhängige Jury.

2.2.3 Die Auswahlentscheidung aller Preisträgerinnen und Preisträger trifft die Ministerin / der Minister für Wissenschaft und Kunst, mit Ausnahme der Entscheidung in der Kategorie Ehrenpreis, diese trifft der / die Hessische Ministerpräsident / -in.

3 Jurys

3.1 Filmpreis

3.1.1 Für die Auswahl der Preisträger in den Kategorien Spielfilm, Dokumentarfilm, Kurz- oder Experimentalfilm, Drehbuch, Hochschulfilm und Sonderpreis wird eine Jury gebildet.

3.1.2 Die Jury besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die jedes Jahr neu berufen werden. Zwei Mitglieder der Jury bestehen aus einer Vertreterin / einem Vertreter des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer der HessenFilm und Medien GmbH.

3.1.3 Die Berufung der Jurymitglieder erfolgt durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst aufgrund der Vorschläge der HessenFilm und Medien GmbH.

3.2 Kinopreis

3.2.1 Für die Auswahl der Preisträger des Kinopreises wird eine Jury gebildet.

3.2.2 Die Jury besteht aus vier Mitgliedern. Zwei Mitglieder der Jury bestehen aus einer Vertreterin / einem Vertreter des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer der HessenFilm und Medien GmbH. Die anderen beiden Jurymitglieder bestehen aus Mitgliedern der Jury, die auch über die Abspielförderung im Rahmen der hessischen Filmförderung entscheiden.

3.3 Rechte und Pflichten

3.4.1 Die Jurymitglieder sind unabhängig und bei ihren Vorschlägen nicht an Weisungen gebunden.

3.4.2 Die Jurymitglieder sind zum Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und Entscheidungen verpflichtet.

3.4.3 Mitglieder nehmen an Beratungen und Entscheidungen nicht teil, wenn sie selbst oder ein naher Angehöriger von der Entscheidung betroffen sind.

3.5 **Auswahlverfahren**

3.5.1 Die Jurys sind beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Juroren anwesend ist.

3.5.2 Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für eine positive Entscheidung ist mindestens eine Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen.

3.5.3 Gegen die Auswahlentscheidungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

3.6 **Sitzungen**

3.6.1 Die Sitzungen der Jurys werden von der / dem Vorsitzenden einberufen und von der HessenFilm und Medien GmbH organisiert und durchgeführt.

3.6.2 Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

3.6.3 Über die Sitzungen ist eine Mitschrift zu fertigen. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst erhält eine Kopie der Mitschrift mit den Empfehlungen der Jurys.

3.7 **Vergütung**

Die Mitglieder der Film- und Kinopreisjury erhalten eine Erstattung der Reisekosten nach dem hessischen Reisekostenrecht und eine Aufwandsentschädi-

gung entsprechend der gültigen Geschäftsordnung für die Jurys des Hessischen Film- und Kinopreises. Dies gilt nicht für Vertreter des Landes Hessen und der HessenFilm und Medien GmbH.

4 Zweifelsfragen, Ausnahmen

- 4.1 In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Richtlinie entscheidet das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.
- 4.2 Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen.

5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft und sind gültig bis zum 31. Dezember 2020.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

gez.

Angela Dorn
Staatsministerin